

Zusatzversicherung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für das Finanzdienstleisterrisiko Baustein II

Risikobeschreibung

1. Abweichend von § 4 Ziff. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB) und lit. 4 g der Besonderen Bedingungen für die Zusatzversicherung für das Risiko der Finanzdienstleistungsvermittlung (Anlage 2) sind folgende Tätigkeiten versichert:

- a) die Vermittlung von Schiffsbeteiligungen, Flugzeugbeteiligungen,
 - b) die Vermittlung von Private-Equity-Fonds und Venture-Capital-Fonds, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - die Fonds sind in der BRD zum öffentlichen Vertrieb zugelassen,
 - der Prospekt wurde vom BaFin geprüft,
 - es liegt ein beanstandungsfreier Prospektprüfungsbericht/Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers nach den IDW S4 vor,
 - der Prospekt wurde dem Kunden vor der Vermittlung ausgehändigt und bei geschlossenen Fonds wurde der Kunde darauf hingewiesen, dass es sich um eine Unternehmensbeteiligung mit den hiermit verbundenen Risiken (Totalverlust) handelt. Sofern eine Nachschusspflicht besteht, bezieht sich dieser Hinweis auch auf das Bestehen dieser Pflicht.
2. In vertragsgemäßem Umfang mitversichert ist die Beratung (hierzu gehört auch die Honorarberatung) im Zusammenhang mit den unter lit. a) und b) genannten Tätigkeiten.

Besondere Bedingung

1. Versicherungsschutz besteht auch für die persönliche Inanspruchnahme freier Mitarbeiter, sofern diese beitragsmäßig erfasst und als Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers in dessen Namen aufgetreten sind (§ 7 Ziffer 1 AVB). § 7 Ziffer 3.2 AVB gilt sinngemäß.

Der Versicherungsschutz ersetzt nicht eine eigene Pflichtversicherung freier Mitarbeiter. Soweit eigener Versicherungsschutz besteht, geht dieser vor.

2. In Abweichung von § 3 Ziffer 5 AVB ist die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres, welche aus der Vermittlung eines konkreten Finanzprodukts und/oder der Beratung hierzu resultieren auf die einfache Versicherungssumme beschränkt. Dies gilt auch dann, wenn die Vermittlung und/oder die Beratung gegenüber einer Vielzahl von Kunden erfolgt.

3. Abweichend von § 3 Ziff. 6 AVB beträgt der vom Versicherungsnehmer allein zu deckende Schaden in jedem Fall 1.000,- EUR (fester Selbstbehalt).

4. In Ergänzung von § 4 AVB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gesetzliche Haftpflichtansprüche

a) wegen Schäden aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;

b) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt;

c) die dadurch entstanden sind, dass Kenntnisse über mangelnde Bonität eines Interessenten, einer Investmentgesellschaft, eines Fonds oder eines Initiators nicht weitergeleitet werden;

d) die aus den eine getätigte Anlage betreffenden üblichen Risiken selbst (Rendite-, Performance-, Währungsschwankungs- und Insolvenzrisiko) resultieren, sofern der Schaden nicht auf der Empfehlung einer für den Kunden ungeeigneten Anlageart beruht (unzutreffende Risikoklasse).

e) in Fällen,

- in denen die Angaben von Kunden über ihre Erfahrungen oder Kenntnisse in Geschäften, die Gegenstand von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen sein sollen, über ihre mit den Geschäften verfolgten Ziele oder über ihre finanziellen Verhältnisse (Erstellung eines Risikoprofils des Kunden)
- oder die Übergabe eines Verkaufsprospektes an die Kunden

nicht dokumentiert wurde oder die Dokumentation im Versicherungsfall nicht durch Vorlage der betreffenden Unterlagen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen werden kann.

f) die darauf beruhen, dass der Versicherungsnehmer wegen unrichtigen Prospektinhalts oder wegen vom Prospekt abweichender Angaben in Anspruch genommen wird.

5. Der Berechnung der Jahresnettoprämie liegt ein Sondernachlass von 10% zugrunde. Übersteigt die Zahlungsquote, bezogen auf die letzten fünf Versicherungsjahre inklusive des laufenden Versicherungsjahres, 50% der Nettoprämieinnahme, erlischt der Sondernachlass rückwirkend. Die Prämie ist für das laufende Versicherungsjahr sowie für das vorangegangene Versicherungsjahr nach zu entrichten. Sofern der Versicherungsvertrag noch keine fünf Versicherungsjahre läuft, gilt der jeweils kürzere Zeitraum.